



Stans, 16. April 2024
Nr. 235

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Kleine Anfrage von Landrätin Denise Weger Fannin, Stansstad, und Mitunterzeichnende betreffend Revision des Waldentwicklungsplans (WEP) im Kontext der Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes. Beantwortung.

1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 5. März 2024 übermittelt das Landratsbüro dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage von Landrätin Denise Weger Fannin, Stansstad, und Mitunterzeichnende betreffend Revision des Waldentwicklungsplans (WEP) im Kontext der Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes.

Gemäss § 110 Abs. 3 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrats (Landratsreglement; NG 151.11) beantwortet der Regierungsrat Kleine Anfragen innerhalb von zwei Monaten seit der Überweisung. Die Anfrage und die Antwort werden allen Mitgliedern des Landrats zugestellt. Eine Traktandierung im Landrat und eine Beschlussfassung finden nicht statt.

Die Anfrage wird damit begründet, dass eine Revision des Waldentwicklungsplanes (WEP) vor der Gesetzesanpassung als naheliegend, sinnvoll und wünschenswert erscheine. In Anbetracht der anstehenden Revision des WEP habe es überrascht, dass die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG; NG 831.1) und der Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (Kantonale Waldverordnung, kWaV; NG 831.11) vor der Revision des WEP angegangen wurde. Grundsätzlich stelle der WEP die strategische Leitlinie für eine Anpassung dieser gesetzlichen Grundalgen dar.

2 Erwägungen

2.1 Beantwortung der Fragen

1. *Wieso wurde in Anbetracht der anstehenden Überarbeitungsfrist des Waldentwicklungsplans die Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes und der kantonalen Waldverordnung vor der Überarbeitung und Anpassung des Waldentwicklungsplans angegangen?*

In Art. 26 Abs. 1 des kWaG wird festgehalten, dass der WEP den Aufschluss über die Standortverhältnisse, die Waldfunktionen und deren Gewichtung sowie über die mit der kantonalen Waldpolitik angestrebten Entwicklungen geben soll.

Gemäss Art. 13 kWaV sind im WEP folgende Inhalte abzubilden:

- Angaben Waldzustand und bisherige Bewirtschaftung
- Angaben Standortverhältnisse, i.d.R. mit einer Karte im Massstab 1/10'000 oder kleiner
- Analyse der Waldfunktionen zur Ausscheidung der Vorrangfunktionen
- Ziele und Entwicklungen für die Wälder mit Vorrangfunktionen
- Genereller Massnahmenkatalog
- Hinweise zur Raumplanung

Eine Überarbeitung des WEP hat grundsätzlich nach 20 bis 25 Jahren zur erfolgen (Art. 15 Abs.1 kWaV). Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse ist eine vorzeitige Anpassung vorzunehmen (Art. 15 Abs.3 kWaV).

Die Verhältnisse im Nidwaldner Wald haben sich in den vergangenen 20 Jahren nicht wesentlich verändert. Die Waldungen sind seit dem Orkantief Lothar 1999 von grösseren Naturereignissen verschont geblieben. Die im WEP 2004 festgelegten Ziele, Grundsätze und Massnahmen sind auch aus heutiger Sicht zielführend für eine nachhaltige und an den Klimawandel angepasste Waldbewirtschaftung. Die Dringlichkeit für eine Anpassung des WEP im Kanton Nidwalden ergab sich daher nicht. Hingegen ergab sich die Priorität einer Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes aufgrund Ergänzungen im Bundesgesetz über den Wald, die bereits 2013 und 2017 in Kraft getreten sind.

2. *In welchem Zeitraum werden die Überarbeitung und Anpassung des Waldentwicklungsplans angedacht?*

Die Überarbeitung und Anpassung des WEP und die Mitwirkungen sind bis Ende 2025 vorsehen, so dass der WEP durch den Regierungsrat im Jahr 2026 genehmigt werden kann.

3. *Welche weiteren Grundlagen werden für die Überarbeitung herangezogen?*

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über Velowege (Veloweggesetz; SR 705) am 1. Januar 2023 wurden die Kantone verpflichtet, die Velowegnetze für den Alltag (Siedlungsraum) und Freizeit (ausserhalb Siedlungsraum, Mountainbikewegnetz) in Plänen festzuhalten. Der Kanton Nidwalden ist derzeit an der Erarbeitung eines flächendeckenden Mountainbikewegnetzplans. Die Planung des Mountainbikewegnetzes wird auch Auswirkungen auf den Nidwaldner Wald haben, da potenzielle Mountainbikewege häufig durch Waldeigentum verlaufen werden.

Der Bundesrat hat in der Strategie Biodiversität Schweiz (2012) die Errichtung einer Ökologischen Infrastruktur vorgesehen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat mit allen Kantonen im Rahmen der Programmvereinbarungen Umwelt 2020 – 2024 die Erarbeitung eines kantonalen Gesamtkonzepts zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung vereinbart. Der durch den Kanton Nidwalden zurzeit in der Erarbeitung befindliche Bericht «Ökologische Infrastruktur Kanton Nidwalden – Gesamtkonzept Naturschutz» wird für die Neubeurteilung der Naturvorrangfläche im Wald beigezogen.

Das Amt für Wald und Naturgefahren hat 2023 die Erarbeitung eines Vorratmodells für den Nidwaldner Wald in Auftrag gegeben. Das Vorratmodell ermöglicht eine gute Schätzung des aktuellen Holzvorrats für den ganzen Kanton. Dabei wird mit den neusten Methoden der Fernerkundung gearbeitet.

Die Resultate der oben genannten Planungen und Berichte werden, soweit diese vorhanden sind, in die Überarbeitung des WEP einfließen.

4. *Welche personellen und finanziellen Ressourcen stehen für die Überarbeitung zur Verfügung?*

Im Amt für Wald und Naturgefahren sind drei Forstingenieure mit einem Gesamtpensum von 260 Stellenprozent und drei Revierförster mit einem Gesamtpensum von 270 Stellenprozent angestellt. Für die Überarbeitung des WEP sind für die Jahre 2024 und 2025 insgesamt 300 Arbeitsstunden eingerechnet, was einem Pensum von rund 15 Stellenprozent entspricht.

In der Programmvereinbarung Umwelt 2020 bis 2024 hat der Kanton mit dem Bund im Teilprogramm Waldbewirtschaftung für Planung und Konzepte 60'000 Franken vereinbart. Der

Regierungsrat ist zuversichtlich, dass mit dem Bund ein ähnlicher Betrag in der Programmvereinbarung 2025 bis 2028 vereinbart werden kann.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrätin Denise Weger Fannin, Stansstad, und Mitunterzeichnende betreffend Revision des Waldentwicklungsplans (WEP) im Kontext der Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrätin Denise Weger Fannin, Stansstad
- Landratssekretariat
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Amt für Wald und Naturgefahren (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

